

Merkblatt gemeinsames Versandverfahren (gVV) im NCTS

Merkblatt zum gVV im NCTS¹ in der Schweiz
genannt: NCTS

1 Vorbemerkung

Dieses Merkblatt richtet sich an folgende Adressatengruppen:

- Absender und Empfänger in der Schweiz mit dem Status „Zugelassener Versender“ (ZV) und/oder „Zugelassener Empfänger“ (ZE).
- Bahnkunden in der Schweiz und in der EU, die einen internationalen Transport beauftragen, mit einem Streckenabschnitt unter Zollkontrolle. Das bedeutet: Ausfuhr-Zollabfertigung im Abgangsland und Einfuhr-Zollabfertigung im Ankunftsland können nicht am selben Zollamt gemacht werden.
- vertragliche Beförderer (VERB), die Transport- und/oder Zoll-Leistungen bei der Schweizerischen Bundesbahnen SBB Cargo AG (nachfolgend «SBB» genannt) einkaufen.

2 Ausgangslage

Kunden können das Versandverfahren entweder selbst anmelden oder SBB als Zollagenten beauftragen. Durch die Integration von NCTS in den Transportprozess bietet SBB die Möglichkeit, die NCTS-Versandanmeldung direkt bei der Transportbuchung zu beauftragen. Dies bietet den Vorteil, alle Dienstleistungen aus einer Hand zu erhalten, inklusive der Anmeldung zum Versandverfahren, Monitoring der Wiedergestellungsfristen und Stellung der notwendigen Sicherheiten. Dies vereinfacht den gesamten Zoll- und Transportprozess erheblich.

3 Bedingungen

Variante 1: SBB wird mit der Eröffnung des NCTS Verfahrens beauftragt.

1. Die Eröffnung des NCTS-Verfahrens durch SBB ist grundsätzlich nur für Exportsendungen aus der Schweiz möglich. Die Anwendbarkeit für Sendungen mit einem Abgangsort im Ausland muss im Einzelfall durch die Zollabteilung der SBB geprüft werden.
2. Der Zollabteilung SBB muss eine unterschriebene Verpflichtungserklärung des Auftraggebers vorliegen.
3. Bei der Buchung der Sendung muss das Zollverfahren «3» (NCTS) ausgewählt werden. Im Feld 7 des CIM-Frachtbriefes (Vermerk des Absenders) muss der folgende Satz erwähnt werden: «16: NCTS durch SBB C»
4. Der Auftraggeber haftet dafür, dass das NCTS am Empfang korrekt beendet wird.
5. Für den Fall, dass die Sendung direkt einem zugelassenen Empfänger «ZE» zugeführt wird, muss im Feld 7 des CIM-Frachtbriefes (Vermerke des Absenders) der Code 2 vermerkt werden.
6. Die für die Eröffnung des NCTS Zollverfahrens nötigen Zollpapiere müssen der Zollabteilung SBB vor dem Versand vorliegen.

Merkblatt NCTS (neues computerisiertes Transitsystem mit T-Dokument)

Variante 2: Das NCTS Verfahren wird durch den Auftraggeber, ohne Einbezug der Zollabteilung SBB, veranlasst.

1. Bei der Buchung der Sendung müssen das Zollverfahren «3» (NTCS) sowie die T-MRN Nummer als Referenz übermittelt werden, damit die automatische Aktivierung unter Passar II funktioniert. Siehe dazu auch das Merkblatt Passar II auf unserer Homepage.
2. Für den Fall, dass die Sendung direkt einem zugelassenen Empfänger «ZE» zugeführt wird, muss im Feld 7 des CIM-Frachtbriefes (Vermerk des Absenders) der Code 2 ausgewählt werden.
3. Eine Kopie des Versandbegleitdokuments (VBD) muss der SBB vor dem Grenzübertritt vorliegen.

4 Anwendbarkeit

Der Auftrag an SBB zur Eröffnung des NCTS Verfahrens muss in schriftlicher Form gemacht werden, zudem muss der Zollabteilung SBB eine rechtsgültig unterschriebene Verpflichtungserklärung vorliegen.

Wenn keine schriftliche Vereinbarung vorliegt, muss zwingend eine Verzollung am Grenzbahnhof organisiert werden.

5 Kosten

Die Kosten entnehmen Sie bitte unserer Liste Preise & Konditionen SBB.

6 Datensatz für die Übermittlung des Zollverfahrenscodes

a) Absender / Bahnkunde:

- I. Wenn Sie SBB direkt beauftragen, finden Sie die Codes im Cargo Digital bei den «Frachtbriefdaten» unter «Zollverfahren».
- II. Wenn Sie ab dem Ausland eine andere Bahn beauftragen, nehmen Sie bitte mit Ihrem VERB¹ Kontakt auf, wie Sie das Verfahren beauftragen können.

b) EVUs¹ als VERB¹, die SBB als AUSB¹ in der Schweiz beauftragen übermitteln die Codes wie folgt.

I. ORFEUS 1.5

Im Feld «MRN or Customs Procedure Type» die T-MRN angegeben werden.

```

<WagonDetails LoadingStatus="loaded">
  <WagonTypeDetails>
    <WagonMass>16200</WagonMass>
    <AxeleNumber>2</AxeleNumber>
    <WagonLength>155</WagonLength>
  </WagonTypeDetails>
  <LoadLimit>29</LoadLimit>
  <ReferenceNumbers>
    <MRN>
      <MRNOrCustomsProcedureType>MRN-T</MRNOrCustomsProcedureType>
      <MRNOrCustomsProcedureNumber>23CH00000302474663</MRNOrCustomsProcedureNumber>
    </MRN>
  </ReferenceNumbers>
</WagonDetails>

```

II. Hermes 2.0

H30 in XML		Version 2.0					additional information
Tags	deutsch	Pos	Status	Occurrence	Category (A/B/C)	Reference/values/example/info	
GULS_4_1	Customs procedure	(n1)	C	0..4	C	920-13; A.13.2.4a: 1;2;3;9	as Attribut
ULS_4_1_1	Customs procedure code	an..25	C	0..99	C	920-13; A.13.2.4b	
/GULS_4_1							
/GUC							
/GWL3							

7 1Abkürzungen + Begriffe

- AUSB, Ausführender Beförderer
- BAZG, Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
- CIM-FB, CIM-Frachtbrief (CIM = Eisenbahntransportgesetz)
- EVU, Eisenbahnverkehrsunternehmen
- gVV, gemeinsames Versandverfahren (Standardverfahren mit T-Dokument)
- NCTS, Neues computerisiertes Transitsystem (System für das Standardverfahren des gemeinsamen Versandverfahren mit T-Dokument)
- «nationaler ZE-Korridor» ist eine Kurzbezeichnung. Der offizielle Name vom BAZG lautet: vereinfachte Durchfuhr von der Grenzzollstelle zum zugelassenen Ort des zugelassenen Empfängers
- NHM, Nomenclature Hamronisée Marchandises (Kennzeichnung Art des Gutes)
- UZK-IA, Unionszollkodex, Implementing Act
- VERB, Vertraglicher Beförderer
- vgVV, vereinfachtes gemeinsames Eisenbahn Versandverfahren (CIM-Frachtbrief als Zolldokument)
- ZE, Zugelassener Empfänger
- Zolltransitdokument (CH Ausdrucksweise) = Versanddokument (DE Begriff)

8 Beilage

Muster Frachtbrief

Merkblatt NCTS (neues computerisiertes Transitsystem mit T-Dokument)